

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS

Nr. 11 / 2012  
vom 21. Mai 2012

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• Eilentscheidung "Änderung Zulassungs- und Immatrikulationsordnung"	7
• Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim	9
• Eilentscheidung "Änderung Auswahlsetzung Bachelor of Science Psychologie und andere"	11
• 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie	12

## Eilentscheidung

### I.

Insbesondere für die Erprobung des dialogorientierten Serviceverfahrens wurde die Hochschulvergabeverordnung (HVVO) durch Änderungsverordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276 ff) inzwischen geändert. Durch die Änderungen in der HVVO hat sich auch Änderungsbedarf im Hinblick auf die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 25. April 2012 ergeben.

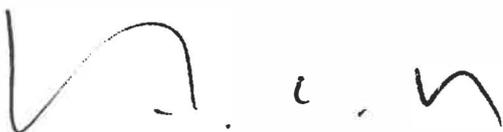
In Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim an dessen Stelle.

Die Dringlichkeit ergibt sich hier aus dem unmittelbar bevorstehenden Beginn des Bewerbungsverfahrens in den grundständigen Studiengängen, insbesondere auch des Bachelorstudiengangs Psychologie, der am Pilotbetrieb des dialogorientierten Serviceverfahrens teilnimmt.

### II.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt der Rektor gemäß §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), §§ 3 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4, 6 Abs. 6, 23 Abs. 1 Satz 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim in Verbindung mit 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG an Stelle des Senats die Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim.

Mannheim, den 16. Mai 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



## **Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim**

vom **16. Mai 2012**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), der §§ 3 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4, 6 Abs. 6, 23 Abs.1 Satz 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Rektor der Universität Mannheim im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim in Verbindung mit 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 LHG an Stelle des Senats die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderungen**

#### **§ 1**

In § 5 werden nach Abs. 4 folgende Absätze 5 und 6 neu angefügt:

"(5) Zur Erprobung des dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) sind insgesamt bis zu vier Zulassungsanträge im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 HVVO an die Universität Mannheim zulässig, sofern einer davon auf einen Studiengang gerichtet ist, der in das DoSV einbezogen ist. Dieser Zulassungsantrag wird im Rahmen der Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 3 HVVO nicht berücksichtigt."

(6) Ein Zulassungsantrag, der auf einen Studiengang gerichtet ist, der in das DoSV einbezogen ist, wird stets als gleichrangiger Hauptantrag im Verhältnis zum Hauptantrag im Vergabeverfahren ohne Beteiligung der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) behandelt."

#### **§ 2**

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Form und Frist der Antragstellung werden von der Universität in geeigneter Weise auf den universitätseigenen Internetseiten bekannt gegeben.“

2. Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

3. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„ (8) § 7 HVVO bleibt unberührt.“

#### **§ 3**

In § 14 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Er trägt ein Foto, den Namen und die Matrikelnummer des Studierenden und nennt die laufende Ausweisnummer, die Gültigkeitsdauer des Ausweises sowie den Namen der Fakultät, welcher der Studierende angehört.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

**§ 1**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2012/2013 Anwendung.

**§ 2**

Soweit die Universität oder die Stiftung für Hochschulzulassung im Rahmen der Erprobung des DoSV von vertraglichen Kündigungsrechten Gebrauch machen sollte, finden § 5 Abs. 5 und 6 auf ein bereits begonnenes Vergabeverfahren weiterhin entsprechende Anwendung.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **16. Mai 2012**

  
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



## Eilentscheidung

### I.

Die zuständige Fakultät für Sozialwissenschaften hat beantragt, die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie im Wege des Eilentscheidungsrechts des Rektors gem. § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim zu beschließen.

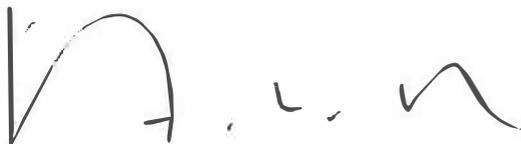
In Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim an dessen Stelle.

Die Dringlichkeit ergibt sich hier aus dem anstehenden Beginn des Bewerbungsverfahrens in dem betroffenen Studiengang Bachelor of Science Psychologie, der am Pilotbetrieb des dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt.

### II.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt der Rektor gemäß § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 3 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim in Verbindung mit 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 LHG an Stelle des Senats die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie.

Mannheim, den 16. Mai 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen  
Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie,  
Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft  
sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie**

vom **16. Mai 2012**

Aufgrund des 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und des § 3 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Rektor der Universität Mannheim im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim in Verbindung mit 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 LHG an Stelle des Senats die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1**

In § 1 wird folgender Satz neu angefügt:

„Soweit einer der obigen Studiengänge in das dialogorientierte Serviceverfahren einbezogen ist, bleiben die Regelungen des § 7 HVVO unberührt.“

**§ 2**

In § 5 Abs. 4 wird die Formulierung „Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität vom 07. September 1998“ durch die Formulierung „Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013.

**Genehmigt und ausgefertigt:**  
Mannheim, den **16. Mai 2012**

  
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

